Begründung und Textteil zum Bebauungsplan Nr. 37

der Gemeinde Sieglar

Der Bebauungsplan dient der Festsetzung von Flächen gemäß § 9 Abs. 1, Ziff. 5, 6, 7 und 9 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes ist wegen des geplanten Baues einer Kläranlage dringend notwendig.

Er soll eine Veränderung der Nutzung und der Oberfläche der betroffenen Grundstücke verhindern.

Zu diesem Bebauungsplan gehört als Anlage ein Plan im Maßstab 1 : 2.000, in dem das in Frage kommende Gebiet genau begrenzt und zeichnerisch dargestellt ist.

Die Kosten, die der Gemeinde bei Durchführung der Planung erwachsen, können wie folgt geschätzt werden:

Grunderwerb	DM	0,14 Millionen
Bau der Kläranlage	DM	4,5 Millionen
Straßenbau	DM	0,025 Millionen

Der Bebauungsplan umfaßt die nachstehend aufgeführten Flurstücke:

Gemarkung Bergheim-Müllekoven

Flur 8

Nr. 106, 107, 108, 109, 110/1, 110/2, 111, 112, 113 und 114.

Die Begründung und der Textteil sind gemäß § 2 (1) des BBauG vom 23. 6. 1960 (BGBl I S. 341) mit Beschluß des Rates der Gemeinde Sieglar vom 3. 10. 1967 aufgestellt worden.

Sieglar, den 29. Februar 1968

Bürgermeister

Mitglied des Rates